



Das Amt für Grundbuch und Geoinformation erlässt, gestützt auf die in Kap. 2.1 aufgeführten Rechtsgrundlagen, die

**Weisung-Nr. KVS 2024.01**

**Lieferung von Geobasisdaten für den ÖREB-Kataster an die Katasterverantwortliche Stelle ÖREB-K**

**Inhalt**

<b>1. Einleitung und Zweck der Weisung</b>	<b>2</b>
<b>2. Handlungsanweisungen</b>	<b>2</b>
<b>3. Grundlagen</b>	<b>3</b>
3.1. Rechtsgrundlagen ÖREB-Kataster	3
3.2. Betroffene Geobasisdaten	4
<b>4. Gesetzlich geregelter Prozessablauf</b>	<b>6</b>
<b>5. Meldepflicht</b>	<b>6</b>
<b>6. Inkraftsetzung der Weisung</b>	<b>6</b>
<b>Anhang 1: Glossar</b>	<b>7</b>
<b>Anhang 2: Technische Erläuterungen und Prozesse</b>	<b>8</b>
<b>1. Schematische Übersicht Prozesse</b>	<b>8</b>
<b>2. Nachführung</b>	<b>9</b>
<b>3. Datenlieferung</b>	<b>11</b>
<b>4. Datenübernahme/Publikation</b>	<b>12</b>

## 1. Einleitung und Zweck der Weisung

Der Kanton Zug startete das Projekt ÖREB-Kataster im Jahre 2016. In der Zwischenzeit hat der Kanton Zug den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen aufgebaut und eingeführt. Inhaltlich bildet der Kataster die vom Bund und die vom Kanton Zug bestimmten ÖREB ab<sup>1</sup>. Das Bundesrecht legt fest, dass der Inhalt des Katasters als bekannt gilt<sup>2</sup>. Die Kantone sind demzufolge verpflichtet, die im Kataster geführten Geobasisdaten<sup>3</sup> zu publizieren und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Die aus dem Kataster bezogenen Daten müssen stets korrekt vorhanden und aktuell sein. Um dies zu gewährleisten, müssen die Daten laufend nachgeführt werden. Eine funktionierende Datenlieferung schafft die Grundvoraussetzung für einen reibungslosen und ordnungsgemässen Betrieb des ÖREB-Katasters.

Was sich in der Theorie einfach anhört, lässt sich in der Praxis oft nur schwer umsetzen: In den vergangenen Jahren stellte insbesondere die Sicherstellung der fachgerechten Aktualisierung des Katasters die Katasterverantwortliche Stelle (KVS) vor grosse Herausforderungen. Den dahinterliegenden Prozessablauf gilt es daher stärker zu regeln und zu kontrollieren.

Die Katasterverantwortliche Stelle im Kanton Zug ist das Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG)<sup>4</sup>. Sie sammelt und publiziert die Daten. Hingegen sind die zuständigen Fachstellen<sup>5</sup> zum einen für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten<sup>6</sup> und zum anderen für die zeitnahe Übermittlung der Daten an die KVS zuständig. Eine klare Verteilung der für das Funktionieren des ÖREB-Katasters notwendigen Aufgaben hat bis jetzt nicht in allen Belangen genügend gut stattgefunden. Unnötiger Mehraufwand und suboptimale Ergebnisse sind die Folge, welche es künftig zu vermeiden gilt. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Zusammenspiel zwischen KVS und den verschiedenen Datenherren im Interesse aller Beteiligten optimiert werden muss.

Diese Weisung richtet sich primär an die Datenherren, welche für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten zuständig sind und sekundär an weitere Akteure, die in die aufgezeigten Prozesse involviert sind (wie etwa beauftragte Nachführungsstellen) und ist für diese verbindlich.

## 2. Handlungsanweisungen

Zur Sicherstellung und Optimierung des «Betriebs ÖREB-Kataster» werden folgende Handlungsanweisungen von der KVS erteilt:

1. *Nachgeführte Daten des ÖREB-Katasters müssen mit einer geprüften Interlis-Datei inkl. fehlerfreiem Logfile an die KVS geliefert werden bzw. der Datenherr muss die KVS be-*

---

<sup>1</sup> Art. 16 GeolG.

<sup>2</sup> Art. 17 GeolG.

<sup>3</sup> Siehe auch Kapitel 3.2. hinten.

<sup>4</sup> Vgl. dazu Ziff. 1 Abs. 1 Bst. a der Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Grundbuch und Geoinformation.

<sup>5</sup> Art. 8 GeolG.

<sup>6</sup> Art. 5 ÖREBKV.

*nachrichtigen, wenn eine neue Datei auf der Infrastruktur bereit zur Weiterverarbeitung abgelegt wurde. Voraussetzung hierzu sind entsprechende Zugriffsrechte der KVS.<sup>7</sup>*

2. *Es besteht eine Meldepflicht der Datenherren an die KVS bei allgemeinen Fehlern in seinen Daten.<sup>8</sup>*

Aufgrund dieser Weisung wird mit den betroffenen Datenherren eine Lieferungsvereinbarung abgeschlossen, welche von der Leitung der betreffenden Stelle zu visieren ist.

### **3. Grundlagen**

#### 3.1. Rechtsgrundlagen ÖREB-Kataster

##### **Stufe Bund:**

- Bundesgesetz über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (Geoinformationsgesetz, GeolG; SR 510.62)
- Verordnung über Geoinformation vom 21.05.2008 (Geoinformationsverordnung, GeolV; SR 510.620)
- Verordnung des Bundesamtes für Landestopografie über Geoinformation vom 26.05.2008 (GeolV-swisstopo; SR 510.620.1)
- Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen vom 02.09.2009 (ÖREBKV; SR 510.622.4)

##### **Stufe Kanton:**

- Gesetz über Geoinformation im Kanton Zug vom 01.01.2013 (Geoinformationsgesetz, GeolG-ZG; BGS 215.71)
- Verordnung über Geoinformation im Kanton Zug vom 01.01.2013 (Geoinformationsverordnung, GeolV-ZG; BGS 215.711)
- Verordnung über Geoinformation im Kanton Zug (**Anhang 1:** Kantonale Ergänzungen des Katalogs der Geobasisdaten des Bundesrechts, § 9 Abs. 1 [Geoinformationsverordnung vom 18. Dezember 2012]; BGS 215.711-A1)
- Verordnung über Geoinformation im Kanton Zug (**Anhang 2:** Katalog der Geobasisdaten des kantonalen Rechts, § 9 Abs. 2 [Geoinformationsverordnung vom 18. Dezember 2012]; BGS 215.711-A2)
- Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Grundbuch und Geoinformation vom 21. Dezember 2017; BGS 153.713

Bei Änderungen der Rechtsgrundlagen wird die aktualisierte Version auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens automatisch zum Weisungsbestandteil. Der Weisungsbefugte informiert die betroffenen Stellen über die Änderungen.

---

<sup>7</sup> Siehe auch Kapitel 3 Datenlieferung.

<sup>8</sup> Siehe auch Kapitel 5 Meldepflicht.

### 3.2. Betroffene Geobasisdaten

Im Anhang 1 der GeolV sind die im ÖREB-Kataster vorgesehenen Geobasisdaten des Bundesrechts aufgeführt, in den Anhängen 1 und 2 der GeolV-ZG diejenigen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts in der Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden. In dieser Weisung werden nur ÖREB-relevante Geobasisdaten behandelt, bei welchen der Kanton oder die Gemeinden als zuständige Stellen bezeichnet sind.

#### Geobasisdaten des Bundesrechts in Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden

ID	ÖREB-Geobasisdaten Bezeichnung	Rechtsgrundlagen	Zuständige Stelle
73A	Nutzungsplanung kantonal	SR 700 Art. 14, 26 BGS 721.11 §§ 3, 5, 9	ARV
73B	Nutzungsplanung kommunal	SR 700 Art. 14, 26 BGS 721.11 §§ 7, 15a–30	Gemeinden
76A	Planungszonen kantonal	SR 700 Art. 27 BGS 721.11 § 3 Abs. 1 Bst. d, § 35	ARV
76B	Planungszonen kommunal	SR 700 Art. 27 BGS 721.11 § 7 Abs. 2 Bst. e, §§ 17, 35	Gemeinden
116	Kataster der belasteten Standorte	SR 814.01 Art. 32c SR 814.680 Art. 5 BGS 811.1 §§ 1–2, 5 Abs. 2 BGS 811.11 § 21	AFU
131	Grundwasserschutzschutzonen	SR 814.20 Art. 20 SR 814.201 Art. 29, 30, Anhang 4 BGS 731.1 §§ 3–4 BGS 731.11 § 1 Abs. 3 Bst. e, § 3	AFU
132	Grundwasserschutzschutzareale	SR 814.20 Art. 21 SR 814.201 Art. 29, 30, Anhang 4 BGS 731.1 §§ 3–4 BGS 731.11 § 1 Abs. 3 Bst. e, § 3	AFU
145	Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)	SR 814.41 Art. 43 BGS 811.1 §§ 2, 14 Bst. a	[AFU] Gemeinden
157	Statische Waldgrenzen	SR 921.0 Art. 10 Abs. 2, 13 SR 921.01 Art. 12a BGS 721.11 § 12 BGS 931.1 §§ 2, 5, 29 Bst. a BGS 153.714 Ziff. 1 Bst. k	AFW

159	Waldabstandslinien	SR 921.0 Art. 17 BGS 721.11 § 5 Abs. 2 Bst. c, § 7 Abs. 2 Bst. b, § 12	[TBA] Gemeinden
160	Waldreservate	SR 921.0 Art. 20 Abs. 4 SR 921.01 Art. 41 BGS 931.1 §§ 12bis, 13, 18, 28	AFW
190	Gewässerraum	SR 814.20 Art. 36a SR 814.201 Art. 41a, 41b BGS 731.1 § 13	[ARV] Gemeinden

### Geobasisdaten des kantonalen Rechts in Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden

ID	ÖREB-Geobasisdaten Bezeichnung	Rechtsgrundlagen	Zuständige Stelle
24A-ZG	Baulinien Kantonsstrassen	BGS 721.11 § 31 BGS 751.14 § 13	TBA
24B-ZG	Baulinien Gemeindestrassen	BGS 721.11 § 31 BGS 751.14 § 13	[TBA] Gemeinden
36-ZG	Gewässerabstandslinien <sup>9</sup>	BGS 731.1 § 23	TBA

<sup>9</sup> Gemäss aktuellem Wissensstand werden diese nach der Ausscheidung des Gewässerraums im Rahmen der zurzeit laufenden Gesamtrevision Nutzungsplanung wegfallen.

#### **4. Gesetzlich geregelter Prozessablauf**

Der allgemeine Ablauf für den Aufbau und den Betrieb des ÖREB-Katasters ist durch den Bund (swisstopo) vorgegeben und zwingend einzuhalten. Die einzelnen Arbeitsschritte werden in der Folge im allgemeinen Prozessablauf beschrieben und zur besseren Verständlichkeit schematisch dargestellt. Damit die einzelnen Arbeitsschritte «Nachführung», «Datenlieferung» und «Datenübernahme/Publikation» umgesetzt werden können, ist ein gut funktionierendes Zusammenspiel zwischen den Datenherren und der KVS unverzichtbar.

#### **5. Meldepflicht**

Werden bei der Bearbeitung von Geobasisdaten Fehler erkennbar, muss die KVS umgehend informiert werden. Dies ermöglicht der KVS fehlerhafte Datensätze zu identifizieren und die internen Prozesse zu optimieren.

#### **6. Inkraftsetzung der Weisung**

Diese Weisung gilt ab: 1. März 2024

#### **Änderungstabelle**

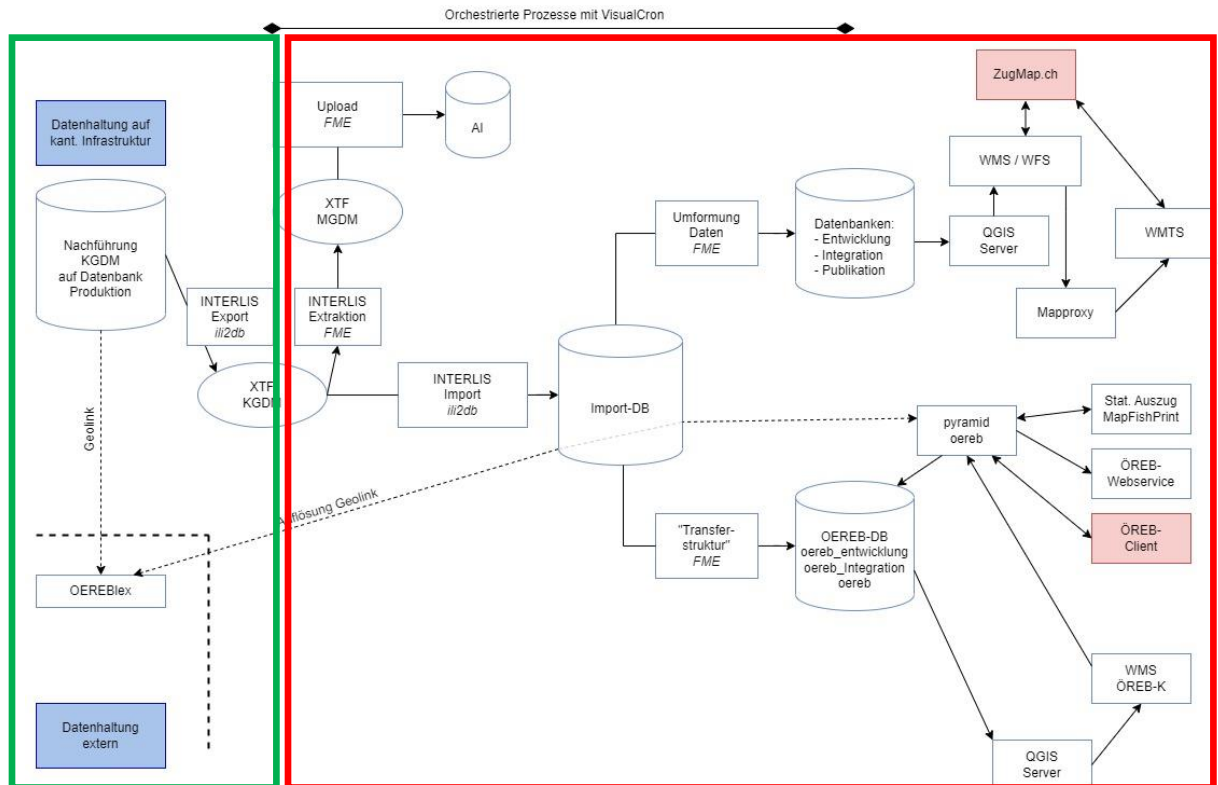
Beschluss	Erlassdatum	Änderung
20.02.2023	01.03.2024	Erstfassung

## Anhang 1: Glossar

*.ili	Interlis Transferformat (Modelldatei), s. auch Interlis und xtf
*.xtf	Interlis 2 Transferformat (Datenfile), siehe auch Interlis und illi
AFU	Amt für Umwelt (ZG)
AFW	Amt für Wald und Wild (ZG)
ARV	Amt für Raum und Verkehr (ZG)
AV	Amtliche Vermessung
BFS-Nr.	Offizielle Gemeindenummer aus dem amtlichem Gemeindeverzeichnis des Bundesamts für Statistik (BFS)
E-GRID	Eidgenössischer Grundstücksidentifikator Jedes Grundstück im Grundbuch kann schweizweit eindeutig identifiziert werden
FME	Software zum Manipulieren und Transformieren von Geodaten für zahlreiche Datenformate
Geolink / Lexlink	Stabiler Identifikator zur Verknüpfung von Geobasisdaten zu Rechtsvorschriften und Hinweise auf gesetzliche Grundlagen
Gesetzliche Grundlage	Gesetz, Verordnung etc. Allg. Rechtsgrundlage einer ÖREB im ÖREB-Kataster nur Hinweise auf die entsprechende gesetzliche Grundlage
GIS	Geographisches Informationssystem Informationssysteme zur Erfassung, Bearbeitung, Organisation, Analyse und Präsentation räumlicher Daten.
Interlis	Datenbeschreibungssprache und Transferformat für Geodaten
KbS	Kataster der belasteten Standorte
KGDM	Kantonales Geodatenmodell
KVS	Katasterverantwortliche Stelle für den ÖREB-Kataster
MGDM	Minimales Geodatenmodell (Bund)
ÖREB	Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung
Oereplex	System zur Verwaltung der Rechtsvorschriften und Hinweisen auf gesetzliche Grundlagen
ÖREB-K(ataster) Rechtsvorschrift	Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen Generell-konkrete Rechtsnorm, zusammen mit ihr zugeschriebenen Geobasisdaten die unmittelbare Umschreibung der Eigentumsbeschränkung
TBA	Tiefbauamt (ZG)
WFS	Webservice auf Geodaten innerhalb eines verteilten GIS reine Geometrie und Features
WMS	Webservice zum Abrufen von Geodaten über das Internet (Graphik)
WMTS	Webservice, um digitale Karten kachelbasiert anbieten und abrufen zu können
Zuständige Stelle	Eine durch die Gesetzgebung definierte verantwortliche Stelle, die für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten zuständig ist -> wird auch als Datenherr bezeichnet

## Anhang 2: Technische Erläuterungen und Prozesse

### 1. Schematische Übersicht Prozesse



Aufgabenbereich Datenherr

Aufgabenbereich Geoinformation / KVS

Beim oben dargestellten Prozessablauf werden die Daten auf der Infrastruktur des Kantons Zug gehalten.<sup>10</sup>

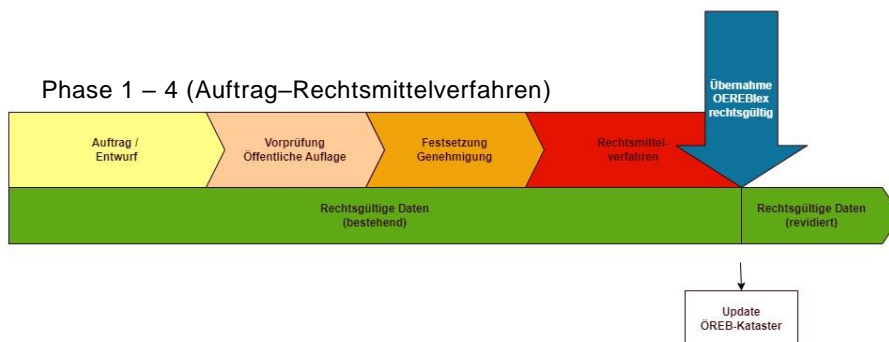
<sup>10</sup> Anders sieht es beim Ablauf für die Daten des Katasters der belasteten Standorte aus. Hier wird das Geobasisdatum auf einer externen Infrastruktur gehalten. Aus diesem Grund startet hier der Prozessablauf erst mit der Datenlieferung (XTF-Format) an die KVS. Die oben dargestellten Teilprozesse «Datenhaltung» und «Nachführung» werden somit beim KBS «extern» (Altlast4Web) ausgeführt.



## 2. Nachführung

### Allgemeines

Zur besseren Übersichtlichkeit zeigen die folgenden (vereinfachten) Darstellungen, welche Phasen im Vorfeld nötig sind, bis ein einzelnes Objekt aus den Geobasisdaten rechtsgültig ist und in der Folge in den ÖREB-Kataster aufgenommen wird. Die ersten drei Phasen (Auftrag/Entwurf, Vorprüfung/Öffentliche Auflage und Festsetzung/Genehmigung) durchlaufen sämtliche Geobasisdaten. Die vierte Phase «Rechtsmittelverfahren» kommt nur dann zur Anwendung, wenn eine entsprechende Fachgesetzgebung dies so normiert.



Um einen Spezialfall handelt es sich bei den Geobasisdaten mit «Änderungen mit rechtlicher Vorwirkung»

Dabei handelt es sich um Neuerfassungen bzw. Änderungen von ÖREB-Daten, bei denen bereits die öffentliche Auflage (Publikation im Amtsblatt oder dergleichen) eine rechtliche Vorwirkung erzeugt. Dies bedeutet, dass die in der Auflage gemachten Vorgaben/Einschränkungen bereits vor dem Eintritt der Rechtskraft zwingend einzuhalten sind. Sollte die Änderung an der betroffenen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung nicht rechtsgültig werden, verfällt die Vorwirkung mit dem abschlägigen Beschluss. Von der Vorwirkung sind folgende Datensätze in kantonaler Verantwortung betroffen:

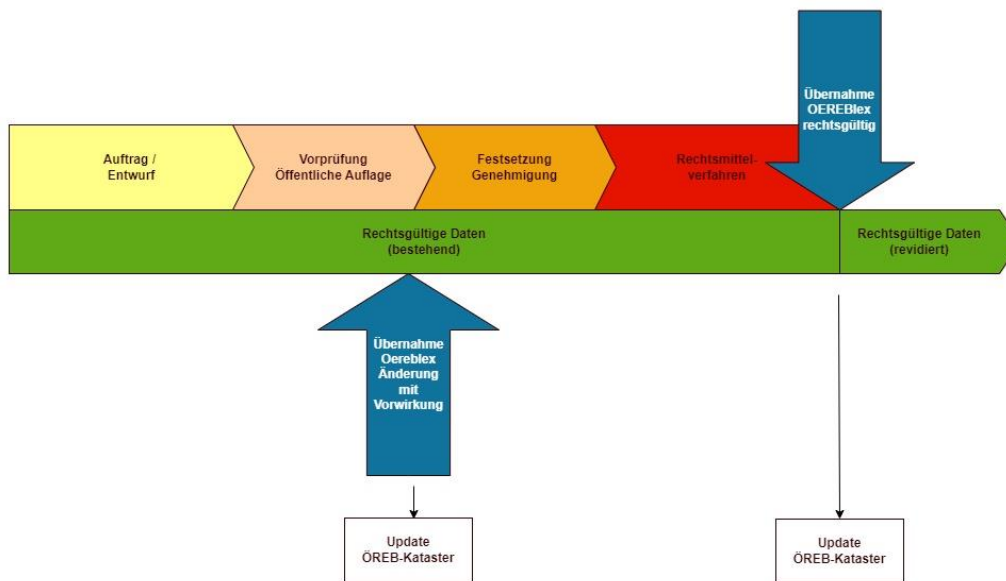
- Planerischer Gewässerschutz<sup>11</sup>
- Planungszonen (kantonal, kommunal)<sup>12</sup>
- Baulinien Kantonsstrassen, Gemeindestrassen (kantonal, kommunal)<sup>13</sup>

Der Arbeitsschritt «Nachführung» wird künftig dahingehend ergänzt, dass während der Phase der öffentlichen Auflage die Änderungen mit Vorwirkung bereits in den ÖREB-Kataster als zusätzliche Information integriert wird.

<sup>11</sup> § 68 GewG (BGS 731.1).

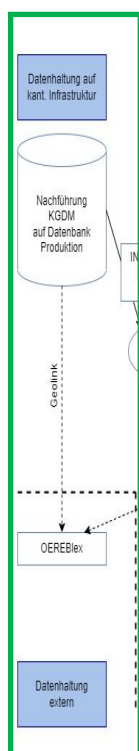
<sup>12</sup> § 35 PBG (BGS 721.11).

<sup>13</sup> § 34 PBG (BGS 721.11).



## Geobasisdaten

Zur Nachführung der Daten in den ÖREB-Kataster kommt es nach durchlaufenen Phasen eins bis drei bzw. vier. Spätestens ab diesem Zeitpunkt müssen die Geobasisdaten eine definierte Qualität aufweisen. Die jeweiligen Fachgesetze und Datenmodelle geben Auskunft darüber, wie die einzelnen Objekte in der betreffenden Datenbank nachzuführen sind. Die darauffolgenden Nachführungsarbeiten lassen sich nicht mehr allgemein beschreiben: je nach Geobasisdatum gestaltet sich der Nachführungsprozess unterschiedlich. Ganz allgemein lässt sich nur (aber immerhin) festhalten, dass der Datenherr rechtsgültige Objekte, oder bei Geobasisdaten mit rechtlicher Vorwirkung in die öffentliche Auflage gehenden Objekte, unverzüglich in seiner Datenbasis nachführen muss. Dabei hat er darauf zu achten, dass die Daten die vom ÖREB-Kataster geforderte Qualität aufweisen.



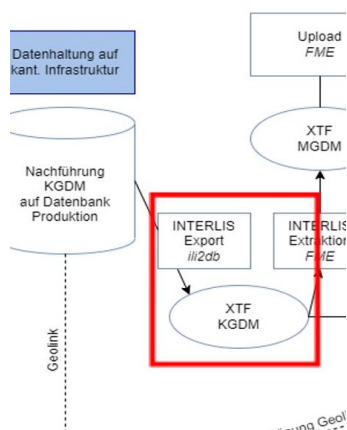
## Rechtsdokumente

Neben den Geobasisdaten gibt der ÖREB-Kataster auch Auskunft darüber, welche Rechtsdokumente den Geobasisdaten zu Grunde liegen. Für die Verwaltung dieser Dokumente wird die Software OEREBlex eingesetzt, die mit einem stabilen Link die Verbindung der Geobasisdaten mit den Rechtsdokumenten sicherstellt. OEREBlex steht mittels passwortgeschützten Zugangs unter <https://oereblex.zg.ch/login> zur Verfügung. Die KVS stellt entsprechende Zugänge (Login) aus. Für eine Einführung in die Bedienung der Software steht die KVS gerne unterstützend zur Verfügung.

### 3. Datenlieferung

#### Allgemeines

Der Datenherr muss nach der Neuerstellung oder der Nachführung seines Datensatzes im nächsten Arbeitsschritt der KVS entweder die erhobenen oder nachgeführten Daten senden oder der KVS mitteilen, dass ein neuer Datensatz zur Verfügung steht. Keine Datenlieferung, sondern eine blosser Mitteilung an die KVS genügt immer dann, wenn diese bereits die Zugriffsrechte an der entsprechenden Datei besitzt und die Daten von da aus für die Publikation weiterverarbeitet werden können.



Unabhängig davon, ob der KVS die Daten geliefert werden oder ob sie direkt auf diese zugreifen kann, schreibt Art. 5 der ÖREBKV vor, dass der Datenherr der KVS bezüglich seiner Daten bestätigen muss, dass sie

- Eigentumsbeschränkungen abbilden, die vom zuständigen Organ in dem von der Fachgesetzgebung vorgeschriebenen Verfahren beschlossen und genehmigt worden sind;
- in Kraft sind;
- unter der Verantwortung des zuständigen Organs auf die Übereinstimmung mit dem Beschluss überprüft wurden.

Ohne diese Bestätigung dürfen die Daten nicht im ÖREB-Kataster publiziert werden.

Wie oben erwähnt, kann der Datenherr der KVS die Zugriffsrechte dauerhaft erteilen. In diesem Fall verpflichtet sich der Datenherr, dass seine Daten die in Art. 5 ÖREBKV aufgeführten Anforderungen auch bei künftigen Datenlieferungen erfüllen werden. Eine dauerhafte Erteilung der Zugriffsrechte impliziert eine generelle Bestätigung nach Art. 5 ÖREBKV.

Allerdings kann der Datenherr der KVS auch eine generelle Bestätigung nach Art. 5 ÖREBKV ausstellen, ohne ihr ein Zugriffsrecht zu erteilen.

Aktuell verfügt die KVS für sämtliche ÖREB-Themen über eine entsprechende, unbefristete Bestätigung. Künftig wird eine vollautomatisierte Nachführung einzelner ÖREB-Themen angestrebt. Bei der ÖREB KBS konnte dies bereits so umgesetzt werden.

#### Datenformat bei der Datenlieferung von der Fachstelle an die KVS

Das INTERLIS-Format gilt in der Schweiz als Standard für den Austausch von Geoinformationsdaten. Dieses Format besteht aus einer Modell-Datei (\*.ili) und einer Datendatei (\*.xtf), die auf die Modell-Datei referenziert, aber inhaltlich nur die reinen Daten enthält. Die Fachstelle muss die in ihrer Verantwortung liegenden Geobasisdaten ins Format INTERLIS (XTF)<sup>14</sup> exportieren und prüfen. Für die standardisierte Prüfung stellt der Kanton Zug ein Webportal (ilicheck) zur Verfügung.<sup>15</sup> Das bei der Prüfung erzeugte Logfile gibt Auskunft über die Qualität der Datei. Weist das Logfile Fehler aus, wird die Übernahme der Daten von der KVS abgelehnt. Es liegt in der Verantwortung der Fachstellen, vorhandene Fehler zu korrigieren. Der KVS dürfen ausschliesslich fehlerfreie Daten inkl. Logfile geliefert werden.

<sup>14</sup> Beschreibungssprache für Geodatenmodelle, s. auch <https://www.interlis.ch/>.

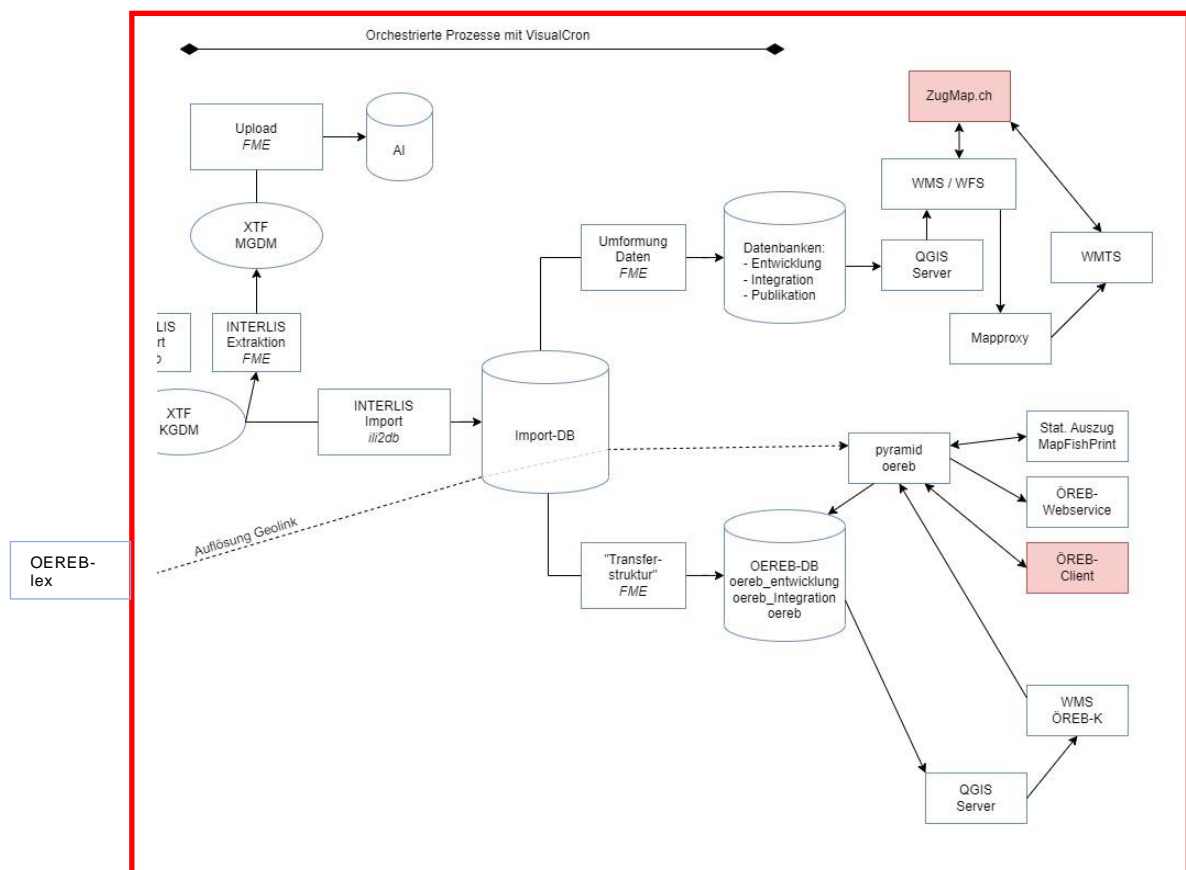
<sup>15</sup> <https://ilicheck.geo.zg.ch/>.

Die gelieferte Datei muss jeweils dem aktuellen Datenmodell (\*.ili) entsprechen. Die aktuellen Referenz-Modelle (\*.ili) befinden sich auf den öffentlichen Modellablagen (Modelrepository). Neben der Modellablage des Bundes<sup>16</sup> für die minimalen Geobasisdatenmodelle des Bundes (MGDM) existiert auch die Zuger Modellablage<sup>17</sup> für die minimalen kantonalen Geobasisdatenmodelle (KDGM).

#### 4. Datenübernahme/Publikation

Nach den beiden Arbeitsschritten «Nachführung» und «Datenlieferung» werden im letzten Arbeitsschritt die Geobasisdaten von der KVS übernommen und im ÖREB-Kataster integriert und publiziert. Voraussetzung für die Übernahme in den ÖREB-Kataster ist die eingetretene Rechtskraft der Daten. Das Übernahmeverfahren bzw. die Prozesse zur Integration der Daten in den ÖREB-Kataster werden durch die KVS bestimmt.<sup>18</sup>

Der Vollständigkeit halber wird nachfolgend die ganze Prozesskette ab der Datenlieferung durch den Datenherrn bis zur Publikation in den verschiedenen Medien (Aggregationsinfrastruktur, ZugMap.ch und ÖREB-Kataster) schematisch dargestellt:



<sup>16</sup> <http://models.geo.admin.ch/>.

<sup>17</sup> <https://models.geo.zg.ch/>.

<sup>18</sup> Art. 8 ÖREBKV.